

Verordnung der Energie-Control GmbH betreffend die Meldung von Daten zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich (Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006)

Aufgrund der Art. II § 11 und § 20 Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006 wird verordnet:

(Verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in der Fassung der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 125 vom 1. Juli 2009)

Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Abgabe an Endverbraucher“ die Summe der ermittelten (gemessenen bzw. per standardisiertem Lastprofil ermittelten) Abgabe an Endverbraucher (aus dem öffentlichen Netz bezogener Verbrauch der Endkunden);
2. „Arbeitsvermögen“ die elektrische Arbeit, die während eines bestimmten Zeitabschnitts in Laufkraftwerken aus dem nutzbaren Zufluss und in Speicherkraftwerken aus dem Gesamtzufluss ohne Berücksichtigung des Wälzbetriebs erzeugt werden kann. Wälzbetrieb ist jene Betriebsweise eines Pumpspeicherkraftwerks, bei der die Turbinenwasserfracht und die Pumpwasserfracht in einer Zeitspanne (Tag, Woche) etwa gleich groß bleibt;
3. „Bezug und Abgabe“ den physikalischen Lastfluss an den Übergabestellen (Leitungen). Bezug und Abgabe (Lieferung) sind getrennt (nicht saldiert) zu erfassen. Es sind zu unterscheiden:
 - a) physikalischer Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland (Importe bzw. Exporte),
 - b) physikalischer Stromaustausch mit anderen Regelzonen (Bezüge bzw. Abgaben),
 - c) Abgabe an Netzgebiete in der eigenen Regelzone außerhalb des österreichischen Bundesgebiets,
 - d) direkt in ausländische Regelzonen eingespeiste Erzeugung;
4. „Eigenerzeuger“ ein Unternehmen, das neben seiner Haupttätigkeit elektrische Energie zur vollständigen oder teilweisen Deckung seines eigenen Bedarfs erzeugt und welches diesen Anteil nicht über das öffentliche Netz transportiert. Die ÖBB-Infrastruktur Bau AG gilt als Eigenerzeuger;
5. „Eingespeiste Erzeugung“ die Menge der aus Kraftwerken in das öffentliche Netz abgegebenen elektrischen Energie;
6. „Geplante Kraftwerkserzeugung“ den unter den gegebenen (aktuellen) Rahmenbedingungen und unter Ausschöpfung sämtlicher Freiräume technisch und wirtschaftlich sinnvollsten bzw. günstigsten Einsatz eigener Kraftwerke;
7. „Gesicherte Leistung“ die Leistung eines Kraftwerks, die unter festgelegten Bedingungen mit einer bestimmten vorzugebenden Versorgungssicherheit verfügbar ist. Für Zwecke der Energielenkung wird gesicherte Leistung
 - a) bei Laufkraftwerken als jene Leistung definiert, die dem nutzbaren Zufluss Q95 im Regeljahr entspricht,
 - b) bei Tages- und Wochenspeicherkraftwerken als jene Leistung definiert, die dem dreifachen nutzbaren Zufluss Q95 im Regeljahr entspricht.Als nutzbarer Zufluss Q95 wird jener Durchfluss bezeichnet, der im Regeljahr an 95 Prozent der Tage nicht unterschritten wird;
8. „Großverbraucher“ alle Verbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von zumindest 500.000 kWh im vergangenen Kalenderjahr, unabhängig davon, ob dieser Verbrauch aus dem öffentlichen Netz bezogen oder in eigenen Kraftwerken erzeugt wird. Nicht als Großverbraucher im Sinne dieser Verordnung gelten der Eigenverbrauch von Kraftwerken, der Verbrauch für Pumpspeicherung, Eigenverbrauch und Verluste im öffentlichen Netz sowie die Abgabe an unterlagerte bzw. nachgelagerte Netze;
9. „Kaltreserve“ jene Kraftwerksleistung, die innerhalb des Vorschauzeitraums des § 5 Abs. 2 von acht Wochen nicht im normalen Einsatzregime der Bilanzgruppe berücksichtigt wird, die jedoch für Sonderfälle mit entsprechend längeren Startzeiten, längstens jedoch innerhalb von 72 Stunden, zur Verfügung steht;

10. „Lastverlauf“ die in einem konstanten Zeitraster durchgeführte Darstellung der in einem definierten Netzbereich in Anspruch genommenen Leistung;
11. „Nachgelagertes Netz“ mit Ausnahme des Übertragungsnetzes jedes direkt über Verbindungsleitungen oder indirekt über Transformatoren oder andere Netze an ein unterlagertes Netz angeschlossene Netz. Ein Netz, welches sowohl unter- als auch nachgelagert ist, gilt im Sinne dieser Verordnung als unterlagertes Netz;
12. „Öffentlicher Erzeuger“ alle Erzeuger elektrischer Energie mit Ausnahme der Eigenerzeuger;
13. „Regelzongrenze“ die Zusammenfassung jener Übergabestellen, die einer bestimmten benachbarten Regelzone zugeordnet sind;
14. „Standort“ ein oder mehrere zusammenhängende/s, im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt eines Verbrauchers stehende/s Betriebsgelände, soweit es/sie hinsichtlich der wirtschaftlichen Tätigkeit eine Einheit bilden/t und für das oder die der Verbraucher elektrische Energie bezieht oder selbst zur vollständigen oder teilweisen Deckung seines eigenen Bedarfs erzeugt und gegebenenfalls über ein eigenes Netz zu Selbstkosten verteilt. Für die ÖBB-Infrastruktur Bau AG gilt das gesamte 16-2/3-Hz-Netz als ein Standort;
15. „Übergabekapazität“ die unter Berücksichtigung der relevanten Netzsicherheitskriterien mögliche Austauschleistung an den jeweiligen Regelzongrenzen bzw. an den Grenzen zwischen Übertragungsnetz und unterlagertem Netz, wobei gegebenenfalls physikalische Grenzwerte einerseits und Grenzwerte der Austauschprogramme andererseits zu unterscheiden sind;
16. „Unterlagertes Netz“ jedes direkt über Verbindungsleitungen oder indirekt über Transformatoren oder andere Netze an das Übertragungsnetz angeschlossene Netz. Ein Netz, welches sowohl unter- als auch nachgelagert ist, gilt im Sinne dieser Verordnung als unterlagertes Netz;
17. „Zählpunkt“ eine mit einer eindeutigen alphanumerischen Bezeichnung identifizierte Messstelle für elektrische Messgrößen, über die ein Netzbetreiber alle zur Verrechnung relevanten Messwerte zuordnet.

(2) Für alle anderen Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes - ElWOG (BGBl. I Nr. 143/1998 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2006).

Viertelstundenwerte – Tageserhebungen

§ 2. Jeweils für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr sind von den Netzbetreibern als Energiemengen zumindest viertelstündlich für die vergangene Viertelstunde zu melden:

1. der physikalische Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland für sämtliche physikalischen Stromimporte und -exporte über Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG, jeweils getrennt nach Leitung;
2. der physikalische Stromaustausch zwischen Regelzonen über Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG, jeweils getrennt nach Leitung;
3. für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben die eingespeiste Erzeugung, jeweils getrennt nach Kraftwerk;
4. für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben die für Pumpspeicherung abgegebene elektrische Energie, jeweils getrennt nach Kraftwerk.

Viertelstundenwerte – Monatserhebungen

§ 3. Jeweils spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats sind für den Zeitraum vom Monatsersten 0.00 Uhr bis zum Monatsletzten 24.00 Uhr des Berichtsmonats als viertelstündliche Energiemengen zu melden:

(1) Von den Netzbetreibern:

1. die Abgabe an Großverbraucher unter Angabe der Zählpunktsbezeichnung, jeweils getrennt je Zählpunkt;
2. die gesamte Abgabe an Netzgebiete in der eigenen Regelzone außerhalb des österreichischen Bundesgebiets;

(2) Von den öffentlichen Erzeugern und den Eigenerzeugern die direkt in ausländische Regelzonen eingespeiste Erzeugung von Kraftwerken, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben, jeweils getrennt je Kraftwerk bzw. je Kraftwerksgruppe.

(3) Von den Bilanzgruppenkoordinatoren die gesamte eingespeiste Erzeugung, die gesamte Abgabe an Endverbraucher unter Angabe der Abgabe für Pumpspeicherung sowie die gesamte Abgabe an die Bilanzgruppe Netzverluste jeweils getrennt je Netzbetreiber.

Halbjahresvorschau

§ 4. Jeweils spätestens bis zum 15. Dezember für das erste Halbjahr des Folgejahres und spätestens bis zum 15. Mai für das zweite Halbjahr des Berichtsjahres sind zu melden:

1. Von den öffentlichen Erzeugern für Speicherkraftwerke und Wärmekraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben, Revisionspläne unter Angabe des Beginns und des Endes der Revision sowie der revidierten Leistung, für Speicherkraftwerke jeweils getrennt nach Kraftwerk und für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block;
2. Von den Übertragungsnetzbetreibern die zwischen den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern einvernehmlich festgelegten Übergabekapazitäten zu anderen Regelzonen unter Angabe des Gültigkeitszeitraums, jeweils getrennt je Regelzonengrenze;
3. Von den Betreibern unterlagerter Netze die ermittelten Übergabekapazitäten zum Übertragungsnetz unter Angabe des Gültigkeitszeitraums, gegebenenfalls getrennt je Übergabestelle.

Vorschauwerte

§ 5. (1) Jeweils an jedem Arbeitstag (Montag bis Freitag) bis spätestens 14.30 Uhr sind beginnend mit 0.00 Uhr des Folgetages jeweils für die kommenden 24 Stunden bzw. vor Wochenenden und Feiertagen bis einschließlich zum nächsten Arbeitstag 24.00 Uhr als viertelstündliche Leistungsmittelwerte zu melden:

1. von den Bilanzgruppenverantwortlichen:
 - a) das Aggregat der geplanten Kraftwerkserzeugung;
 - b) die Aggregate der möglichen Leistungsgrenzen der Erzeugung unter Angabe der Ober- und Untergrenze, unter Berücksichtigung insbesondere eventuell geplanter Nichtverfügbarkeiten, des Energie- bzw. Wasserdargebots oder technischer bzw. sonstiger Einschränkungen, sowie zusätzlich das Aggregat der Kaltreserve;
 - c) der Pumpstromeinsatz bzw. -bezug und
 - d) die Summenfahrpläne der vertraglich fixierten Importe und Exporte je Regelzonengrenze.
2. von den Übertragungsnetzbetreibern, den Betreibern unterlagerter Netze sowie den Betreibern nachgelagerter Netze mit einer Abgabe an Endverbraucher von zumindest 40.000.000 kWh im vergangenen Kalenderjahr der Lastverlauf im eigenen Netz.

(2) Jeweils einmal wöchentlich sind spätestens bis Mittwoch 16.00 Uhr für jeden Mittwoch der folgenden acht Wochen als viertelstündliche Leistungsmittelwerte zu melden:

1. von den Bilanzgruppenverantwortlichen die Daten gemäß Abs. 1 Z 1;
2. von den Übertragungsnetzbetreibern, den Betreibern unterlagerter Netze sowie den Betreibern nachgelagerter Netze mit einer Abgabe an Endverbraucher von zumindest 40.000.000 kWh im vergangenen Kalenderjahr die Daten gemäß Abs. 1 Z 2.

(3) Die Bilanzgruppenmitglieder haben dem Bilanzgruppenverantwortlichen die für die Ermittlung der Daten gemäß Abs. 1 und 2 notwendigen Werte rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität bereit zu stellen. Die Kraftwerksdaten gemäß Abs. 1 und 2 sind jeweils von jenen Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden, in deren Bilanzgruppe der reale Kraftwerkseinsatz (Effektiveinsatz) vorgenommen wird.

(4) Für die Meldungen gemäß Abs. 2 sind allen Mittwochen jeweils Werktagsbedingungen zugrunde zu legen.

Erweiterungen im Engpassfall beim Primärenergieträger Erdgas

§ 5a. (1) Beträgt die Importeinschränkung von Erdgas mehr als 40 % gemäß § 4a Abs. 1 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009, sind auf Anordnung der Energie-Control GmbH folgende Daten zu melden:

1. von den Bilanzgruppenverantwortlichen täglich bis spätestens 14.30 Uhr für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben:
 - a) beginnend mit 0.00 Uhr des Folgetages jeweils für die kommenden 24 Stunden als viertelstündliche Leistungsmittelwerte, die Erzeugungs- und Pumpfahrpläne;
 - b) bei gasbefeuerten Kraftwerken darüber hinaus die kraftwerksblockbezogenen Fahrpläne;

2. von den Betreibern der in § 4a Abs. 1 Z 4 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 genannten Anlagen täglich bis spätestens 14.30 Uhr:

a) für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr des kommenden Tages die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas sowie der geplante Einsatz von Substitutionsbrennstoffen unter Angabe der jeweiligen Brennstoffreserven sowie der damit möglichen Volllaststunden;

3. von den Übertragungsnetzbetreibern:

a) täglich bis spätestens 16.30 Uhr für den Folgetag die viertelstündlichen Leistungsmittelwerte der grenzüberschreitenden Importe und Exporte für Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG, jeweils getrennt nach Regelzonengrenzen;

b) nach Aufforderung der Energie-Control GmbH ehestmöglich, in der Regel innerhalb von zwei Stunden eine Situationsbewertung auf Basis von Netzberechnungen, in wie weit von der Energie-Control GmbH vorgegebene Szenarien eine sichere Betriebsführung des Übertragungsnetzes zulassen.

(2) Die gemäß Abs. 1 angeordneten Meldeverpflichtungen bleiben während eines Zeitraums von einer Woche ab dem Tag, an dem zuletzt die Importeinschränkung gemäß Abs. 1 mehr als 40 % betragen hat, aufrecht.

(3) Die Daten gemäß Abs. 1 sind unabhängig vom Eintritt einer Importeinschränkung gemäß Abs. 1 jährlich für den 15. November zu melden.

Mittwocherhebungen

§ 6. (1) Jeweils spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats sind von den öffentlichen Erzeugern für jeden Mittwoch für den Zeitpunkt 11.00 Uhr für Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben, jeweils getrennt nach Kraftwerk zu melden:

1. der Energieinhalt von Speichern, deren Wasser in meldepflichtigen Kraftwerken abgearbeitet werden kann, jeweils bezogen auf die Hauptstufe. Anteile, die etwa durch langfristige Verträge mit ausländischen Partnern nicht für die inländische Bedarfsdeckung verfügbar sind, sind getrennt auszuweisen,

2. der Brennstofflagerstand bei Wärmekraftwerken, getrennt je Primärenergieträger.

(2) Jeweils spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats sind von den Eigenerzeugern für jeden dritten Mittwoch im Monat je Standort mit zumindest einem Kraftwerk, das direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen ist oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW hat, zu melden:

1. für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr als viertelstündliche Energiemengen:

a) die Brutto-Stromerzeugung getrennt je Kraftwerkstyp;

b) die mittelbare Abgabe an das öffentliche Netz (Netto-Einspeisung) sowie der Bezug aus dem öffentlichen Netz;

c) der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung;

2. für den Zeitpunkt 11.00 Uhr:

a) der Energieinhalt von Speichern, deren Wasser in meldepflichtigen Kraftwerken abgearbeitet werden kann, jeweils bezogen auf die Hauptstufe. Anteile, die etwa durch langfristige Verträge mit ausländischen Partnern nicht für die inländische Bedarfsdeckung verfügbar sind, sind getrennt auszuweisen;

b) der Brennstofflagerstand bei Wärmekraftwerken, getrennt je Primärenergieträger.

(3) Von den Eigenerzeugern, unabhängig von allen anderen Erhebungsgrenzen, für den Zeitraum von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr viertelstündliche Energiemengen des physikalischen Stromaustauschs mit dem benachbarten Ausland getrennt je Nachbarstaat zu melden.

Monatserhebungen

§ 7. Jeweils spätestens bis zum 15. Werktag nach dem Monatsletzten des Berichtsmonats sind für den Zeitraum vom Monatsersten 0.00 Uhr bis zum Monatsletzten 24.00 Uhr zu melden:

(1) Von den öffentlichen Erzeugern und den Eigenerzeugern für alle Kraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW (öffentliche Erzeuger) bzw. von zumindest 5 MW (Eigenerzeuger) haben je Kraftwerk:

1. bei Wärmekraftwerken die Brutto-Stromerzeugung, getrennt je eingesetztem Primärenergieträger sowie der Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
2. bei Wärmekraftwerken mit Kraftwärmekopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz, jeweils getrennt je eingesetztem Primärenergieträger;
3. bei Wasserkraftwerken das Arbeitsvermögen;
4. bei Speicherkraftwerken darüber hinaus der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung (Pumparbeit) unter Angabe der entsprechenden Bezüge aus dem öffentlichen Netz.

(2) Von den Eigenerzeugern, für jeden Standort mit zumindest einem Kraftwerk, das direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen ist oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 5 MW hat, darüber hinaus der Bezug aus dem öffentlichen Netz sowie die Netto-Einspeisung in das öffentliche Netz;

(3) Von den Eigenerzeugern unabhängig von allen anderen Erhebungsgrenzen der physikalische Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland getrennt je Nachbarstaat.

(4) Von den Netzbetreibern:

1. die gesamte Netzabgabe unter Angabe der Netzverluste sowie der Abgabe für Pumpspeicherung;
2. die gesamte Abgabe an Großverbraucher ausgenommen der Abgabe an das Bahnnetz über Umformeranlagen;
3. die gesamte Abgabe an alle leistungsgemessenen Kunden ausgenommen der Abgabe an Großverbraucher und an das Bahnnetz über Umformeranlagen;
4. der physikalische Stromaustausch mit dem Bahnnetz über Umformeranlagen, jeweils getrennt je Umformeranlage;
5. der physikalische Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland unabhängig von der jeweiligen Netzebene, jeweils getrennt je Nachbarstaat.

(5) Die Monatswerte gemäß Abs. 4 können von Netzbetreibern mit einer Abgabe im vergangenen Kalenderjahr von weniger als 40,000.000 kWh jeweils zum 31. Jänner und zum 31. Juli für das vergangene Halbjahr übermittelt werden.

Jahreserhebungen

§ 8. (1) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block und für alle anderen Kraftwerke jeweils getrennt je Kraftwerk zu melden:

1. bei Wärmekraftwerken die Brutto-Stromerzeugung je eingesetztem Primärenergieträger sowie der Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
2. bei Wärmekraftwerken mit Kraftwärmekopplung darüber hinaus die Netto-Wärmeerzeugung sowie die Wärmeabgabe in ein Fernwärmenetz, jeweils je eingesetztem Primärenergieträger;
3. bei Wasserkraftwerken die Brutto-Stromerzeugung sowie der Bezug für Eigenbedarf aus dem öffentlichen Netz;
4. bei Speicherkraftwerken darüber hinaus der Eigenverbrauch für Pumpspeicherung (Pumparbeit) unter Angabe der entsprechenden Bezüge aus dem öffentlichen Netz;
5. bei Windkraftwerken bzw. Windparks, Photovoltaik-Anlagen und geothermischen Kraftwerken die Netto-Stromerzeugung (eingespeiste Erzeugung);
6. von den Eigenerzeugern darüber hinaus der Bezug aus dem öffentlichen Netz sowie die Netto-Einspeisung in das öffentliche Netz je Standort.

(2) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW haben, der Bestand zum 31. Dezember sowie die Inbetriebnahmen oder Erweiterungen und die Außerbetriebnahmen unter Angabe folgender kraftwerksbezogener Kennzahlen, für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block und für alle anderen Kraftwerke jeweils getrennt je Kraftwerk zu melden:

1. elektrische und thermische Engpassleistung;
2. gesicherte Leistung für Laufkraftwerke sowie für Tages- und Wochenspeicherkraftwerke;
3. installierte Pumpleistung;
4. monatliches Regelarbeitsvermögen aus natürlichem Zufluss;

5. maximale Lagerkapazität je Primärenergieträger;
6. Nennenergieinhalt der jeweiligen Speicher sowie
7. Notstromanlagen unter Angabe der Leistung, der Erzeugung und des Typs.

(3) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für alle Kraftwerke, die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 5 MW haben, etwaige Regelungen bzw. Rechtsvorschriften in Bezug auf § 10 Z 4 bis 6 Energielenkungsgesetz 1982 zu melden. Änderungen bzw. neue Regelungen sind unmittelbar nach ihrem In-Kraft-Treten anzuzeigen.

(4) Von den öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für alle Wärmekraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben und in denen Erdgas verfeuert werden kann, jeweils getrennt je Block zu melden:

1. die technisch maximale Bezugsleistung in kWh bzw. Nm³ pro Stunde beim Anfahren und im Betrieb für verschiedene Betriebszustände unter zusätzlicher Angabe der Druckbereiche;
2. die Substitutionsmöglichkeiten für den Einsatz von Erdgas durch andere Energieträger unter Angabe insbesondere der einsetzbaren Energieträger, der maximal möglichen Verringerung der Bezugsleistung von Erdgas, der Vorlaufzeit für die Umstellung sowie etwaiger technischer und anderer Einschränkungen oder von Behördenauflagen.

(5) Von den Netzbetreibern sind jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu melden:

1. für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG jeweils zum Stichtag 31. Dezember:
 - a) der Bestand an Leitungen unter Angabe von Trassen- und Systemlängen, der Anzahl der Systeme und Leiterbündel sowie der Unterscheidung nach Kabel- und Freileitungen, jeweils getrennt je Leitung mit Angabe einer eindeutigen Systemnummer;
 - b) der maximal zulässige Dauerstrom je Betriebsmittel/Gerät (z.B. Sammelschientrenner, Leistungsschalter, Wandler, Leitungstrenner, Hilfsschientrenner, Leitungsverseilung etc.) sowie die einpoligen Schaltbilder je Umspan- und Schaltwerk (thermischer Übertragungsplan);
2. der Bestand jeweils zum 31. Dezember der Umspananlagen und Transformatoren unter Angabe der Anzahl und Leistung, jeweils getrennt je Netzebene und Spannungsebene sowie nach Anlagentyp (Umspanwerke, Umspanstationen, Transformatorstationen);
3. die Abgabe an sowie die Anzahl der leistungsgemessene/n Kunden, jeweils getrennt nach Größenklassen;
4. die Abgabe an sowie die Anzahl der nicht leistungsgemessene/n Kunden, soweit vorhanden getrennt nach Lastprofiltypen, jedenfalls aber unterschieden nach Haushaltskunden, landwirtschaftlichen Kunden und gewerblichen Kunden;
5. die Anzahl der Endverbraucher für Hoch-, Mittel- und Niederspannung;
6. die gesamte Abgabe an Endverbraucher, getrennt nach Bundesländern.

(6) Von den Netzbetreibern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres für leistungsgemessene Endverbraucher mit gleicher Rechnungsadresse, die in Summe über alle Zählpunkte zumindest 6,000.000 kWh im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des aktuellen Jahres aus dem Netz bezogen haben, Firma und Adresse (Rechnungsadresse) des Unternehmens, die Zählpunktsbezeichnung(en) sowie der jeweilige Jahresbezug zu melden.

(7) Von den Großverbrauchern sind jeweils spätestens bis zum 15. Oktober jeden Jahres zum Stichtag 30. September 24.00 Uhr getrennt je Standort zu melden:

1. Name und Adresse sowie die zugehörige(n) Zählpunktsbezeichnung(en);
2. die Wirtschaftstätigkeit(en) gemäß den Klassen der nach § 4 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 in der Bundesanstalt Statistik Österreich aufgelegten und unter der Internetadresse www.statistik.at veröffentlichten Systematik der Wirtschaftstätigkeiten (ÖNACE in der jeweils geltenden Fassung) unter Angabe der jeweiligen Gewichtung bezogen auf den Jahresstromverbrauch;
3. Auswirkungen für den Großabnehmer bei Ausfall der Elektrizitätsversorgung sowie
4. installierte Notstromanlagen oder andere technische Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung unter Angabe des Brennstofflagerstands an Primärenergieträgern sowie technischer Kennzahlen.

Erhebungen zum Monitoring der Versorgungssicherheit

§ 9. Für Zwecke des Monitoring sind darüber hinaus zu melden:

(1) Jeweils spätestens bis zum 30. Juni zum Stichtag 15. Juni:

1. von den öffentlichen Erzeugern und den Eigenerzeugern die in Planung und in Bau befindlichen Kraftwerke sowie geplante Außerbetriebnahmen oder Stilllegungen unter Angabe des voraussichtlichen Inbetriebnahme- bzw. Außerbetriebnahmetermins sowie kraftwerksbezogener technischer Kennzahlen gemäß § 8 Abs. 2, jeweils getrennt nach Kraftwerken (Projekten);
2. von den Netzbetreibern die in Planung und in Bau befindlichen Leitungen der Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG unter Angabe des voraussichtlichen Inbetriebnahmetermins sowie der Spannungsebene, der thermischen Grenzleistungen und der Anzahl der Systeme, jeweils getrennt nach Leitungen (Projekten).

(2) Von den Übertragungsnetzbetreibern, den Betreibern unterlagerter Netze sowie von den Betreibern nachgelagerter Netze mit einer Abgabe an Endverbraucher von zumindest 40.000.000 kWh für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG jeweils spätestens bis zum 30. Juni des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr sowie als Vorschau zumindest für die dem Berichtsjahr folgenden zwei Jahre:

1. eine Beschreibung der Instandhaltungs- und Erweiterungsprogramme, jeweils untergliedert nach Spannungsebenen und Betriebsmitteln;
2. eine Beschreibung der zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger getroffenen Maßnahmen wie etwa Erzeugungs- und Lastmanagement, Netzwiederaufbaukonzepte oder Vertragsbedingungen.

(3) Von den öffentlichen Erzeugern für die Speicherkraftwerke und Wärmekraftwerke, die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder die eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW haben jeweils spätestens bis zum 15. Februar des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr, das Jahr der Inbetriebnahme sowie des letzten Umbaus, die Betriebszeit, die geplanten und ungeplanten (ungewollten) Nichtverfügbarkeiten unter Angabe des Beginns und Endes jeden Ereignisses, der jeweiligen Leistungsminderung sowie der jeweiligen Ursache, für Speicherkraftwerke jeweils getrennt nach Maschinen (Generatoren) und für Wärmekraftwerke jeweils getrennt je Block.

(4) Von den Netzbetreibern jeweils spätestens bis zum 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres für den Zeitraum vom 1. Jänner 0.00 Uhr bis zum 31. Dezember 24.00 Uhr die geplanten und ungeplanten Störungen (Versorgungsunterbrechungen) jeweils unter Angabe der Ursache, der verursachenden und betroffenen Spannungsebene(n), des Beginns und der Dauer, der Anzahl der betroffenen Umspannstationen und Kunden (Netzbenutzer) sowie der jeweils betroffenen Leistung und einer Abschätzung der betroffenen elektrischen Energie.

Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche

§ 10. (1) Meldepflichtige Unternehmen haben bis zum 15. Jänner 2007 die für die Datenerfassung und -übermittlung verantwortlichen Personen anzuzeigen. Scheiden die angezeigten Personen aus dem Unternehmen aus oder wird die Anzeige widerrufen, sind die nunmehr verantwortlichen Personen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Regelzonenführer, Netzbetreiber, öffentliche Erzeuger und Eigenerzeuger, die zumindest ein Kraftwerk betreiben, das direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen ist oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW hat, haben bis zum 15. Jänner 2007, Großverbraucher ehest möglich, spätestens bis zum 30. September 2007 jene Personen, die innerbetrieblich für die Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen zuständig sind, anzuzeigen. Diesen Personen muss die entsprechende Anordnungsbefugnis zur Umsetzung von Lenkungsmaßnahmen zukommen und es muss im Falle einer Krise gemäß Art II § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 deren Erreichbarkeit oder deren Vertretung innerhalb eines angemessenen Zeitraums gewährleistet sein. Scheiden die angezeigten Personen aus dem Unternehmen aus oder wird die Anzeige widerrufen, sind die nunmehr verantwortlichen Personen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Regelzonenführer, Netzbetreiber sowie öffentliche Erzeuger, die zumindest ein Kraftwerk betreiben, das direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen ist oder das eine Brutto-Engpassleistung von zumindest 25 MW hat, haben darüber hinaus bis zum 15. Jänner 2007 die Telefonnummer(n) für den Personenkreis gemäß Abs. 2 sowie für eine jederzeit erreichbare Stelle, welche den Personenkreis gemäß Abs. 2 kontaktieren kann, bekannt zu geben.

Melde- und Auskunftspflichten

§ 11. Meldepflichtige Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Bilanzgruppenkoordinatoren, Bilanzgruppenverantwortliche, Regelzonenführer, Netzbetreiber, öffentliche Erzeuger, Eigenerzeuger sowie Großverbraucher.

§ 12. Auskunftspflichtig ist der Inhaber oder das nach außen vertretungsbefugte Organ eines meldepflichtigen Unternehmens.

§ 13. Die Erhebungsinhalte gemäß §§ 2 bis 10 sind auf Netzbereiche, die nicht von einem Übertragungsnetz der in § 22 Abs. 1 EIWOG genannten Unternehmen abgedeckt werden, sinngemäß anzuwenden. In Ermangelung einer für diese Regelbereiche konzessionierten Verrechnungsstelle (§ 3 Abs. 1 Verrechnungsstellengesetz) treffen die Meldepflichten die örtlichen Netzbetreiber.

§ 14. Bei Eigenerzeugern besteht eine Meldepflicht für einen Standort nur dann, wenn an diesem zumindest ein meldepflichtiges Kraftwerk betrieben wird. Die Meldepflicht umfasst dann alle Kraftwerke dieses Standorts, unabhängig von der jeweiligen Höhe der Engpassleistung.

Datenformate

§ 15. Alle Daten sind der Energie-Control GmbH in elektronischer Form zu übermitteln bzw. direkt auf einer von der Energie-Control GmbH eingerichteten elektronischen Eingabeplattform einzugeben. Die Formate bzw. die Eingabeplattform werden von der Energie-Control GmbH definiert und in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellt.

Erweiterungen im Krisenfall

§ 16. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 kann die Energie-Control GmbH insbesondere

- (1) die Meldung der Daten gemäß §§ 2 bis 5 direkt an den jeweiligen Regelzonenführer anordnen;
- (2) die Meldung der Daten gemäß § 3 Abs. 1 jeweils innerhalb der nächsten Viertelstunde anordnen;
- (3) die Meldung der Daten gemäß § 4 täglich anordnen;
- (4) die Meldung der Daten gemäß § 5 in kürzeren Intervallen anordnen;
- (5) statt der Daten gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. a die Meldung des Aggregats der geplanten Kraftwerkserzeugung unter Angabe des Maximal- und des Minimaleinsatzes anordnen;
- (6) die Meldung der Daten gemäß § 6 täglich anordnen und auf alle Wochentage ausdehnen;
- (7) den Erzeugern zur Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 10 letzter Absatz Energielenkungsgesetz 1982 die Bekanntgabe all jener Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen, jeweils unter Angabe der dazu vorgesehenen Leistung sowie des Gültigkeitszeitraums (Beginn und Ende), anordnen.

Übung der Abläufe

§ 17. Von der Energie-Control GmbH können in Abstimmung mit den Regelzonenführern einmal in zwei Jahren Übungen unter der Annahme von Krisenszenarien angeordnet werden. Dazu können für den Zeitraum einer Kalenderwoche die Erweiterungen gemäß § 16 angeordnet werden. Der Termin für die Übung ist zumindest zwei Monate und der Ablauf sowie die Anwendungsbereiche des § 16 sind zumindest ein Monat im Voraus bekannt zu geben.

Weitergabe und Verwendung von Daten

§ 18. (1) Daten, die auf Basis dieser Verordnung erhoben werden, dürfen ausschließlich für die im Energielenkungsgesetz 1982 vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

(2) Entsprechend § 11 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 1982 werden:

1. den Landeshauptmännern für die Vollziehung des § 17 Energielenkungsgesetz 1982 (Landesverbrauchskontingente) folgende Verbrauchsdaten für die in ihrem jeweiligen Landesgebiet in den Netzbereichen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz angesiedelten Endverbraucher mittels einheitlicher Formulare in elektronischer Form zur Verfügung gestellt:
 - a) Jeweils für das erste Halbjahr bis zum 30. September des Berichtsjahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31. März des Folgejahres die Monatssummen gemäß § 3 Abs. 3 und gemäß § 7 Abs. 4;
 - b) Jeweils bis zum 30. Juni des dem Erhebungsstichtag bzw. dem Erhebungsjahr folgenden Jahres die Jahressummen gemäß § 8 Abs. 5 Z 4, 5 und 7 gegebenenfalls nach Verbraucherkategorien bzw. Größenklassen.

2. den Regelzonenführern für die Vorbereitung und operative Durchführung von Lenkungsmaßnahmen die Daten gemäß §§ 2 bis 5 und § 10 möglichst aktuell sowie gemäß § 8 Abs. 2 und 5 bis zum 31. März des dem Erhebungsstichtag folgenden Jahres jeweils mittels einheitlicher Formate in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(3) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit ist die Meldung jener Daten gemäß §§ 2 bis 5a und § 8 Abs. 5 die dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen, direkt vom Regelzonenführer unter Einhaltung insbesondere der Qualität, der Meldetermine sowie der Datenformate an die Energie-Control GmbH durchzuführen. In diesem Fall sind die jeweils Meldepflichtigen von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden.

(4) Aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit kann nach Absprache zwischen Meldepflichtigem einerseits sowie der Energie-Control GmbH und dem jeweiligen Regelzonenführer andererseits eine direkte Übermittlung der Daten gemäß §§ 2 bis 7 an den Regelzonenführer und eine Weiterleitung an die Energie-Control GmbH erfolgen. In diesem Fall sind die jeweils Meldepflichtigen von ihrer Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Die Angaben gemäß § 2 Z 3 und 4 sind spätestens ab 1. Juli 2007 zu melden. Für den Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2007 sind diese Angaben bis zum 15. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats zu melden.

(2) Die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 sind erstmals für den gesamten Juli 2007 zu melden.

(3) Die Angaben gemäß § 3 Abs. 3 können für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg solange als Summenwert je Regelzone übermittelt werden, als keine Einzeldaten je Netzbetreiber für Zwecke des Clearings Verwendung finden.

(4) Die Angaben gemäß § 5 sind spätestens ab dem 30. Juni 2007 zu melden. Entsprechende Testdaten sind nach Aufforderung durch die Energie-Control GmbH ab 1. März 2007 zur Verfügung zu stellen.

(5) Für den Zeitraum vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2007 ist abweichend von der gemäß § 7 Abs. 4 Z 2 zu meldenden monatlichen Gesamtabgabe an Großverbraucher die Abgabe an Großverbraucher unter Angabe von Firma und Adresse sowie der Zählpunktsbezeichnung, jeweils getrennt nach einzelnen Zählpunkten zu melden.

(6) Die Angaben gemäß § 8 Abs. 6 sind erstmals spätestens am 13. Juli 2007 zu melden.

In-Kraft-Treten

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Energielenkungsdaten-Verordnung vom 22. April 2002, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 081 vom 25. April 2002, in der Fassung der Energielenkungsdaten-Verordnung vom 15. Dezember 2003, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 244 vom 19./20. Dezember 2003 außer Kraft.

(3) § 5a samt Überschrift, § 8 und § 18 Abs. 3 in der Fassung der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 treten mit 1. Juli 2009 in Kraft.

Energie-Control GmbH

Der Geschäftsführer

DI Walter Boltz

Wien, am 21. Dezember 2006

Erläuterungen zur Stammfassung

Allgemeiner Teil

Die Liberalisierung des österreichischen Elektrizitätsmarktes brachte umfangreiche und tief greifende Änderungen der Rahmenbedingungen und der Organisation der österreichischen Elektrizitätswirtschaft mit sich, denen im Dezember 2001 mit der Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982 sowohl hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen als auch bezüglich der Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung im Anfall auch in diesem Bereich Rechnung getragen wurde.

Die im Juni 2006 erfolgte Novellierung des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545/1982, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 106/2006 (Artikel 4 des Energie-Versorgungssicherheitsgesetzes 2006), beinhaltet im Wesentlichen einerseits eine Neuordnung der Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Sicherung der Erdgasversorgung sowie andererseits die Aufnahme des Monitoring der Versorgungssicherheit für die beiden leitungsgebundenen Energieträger Elektrizität und Erdgas. Die Bestimmungen zum Monitoring erfolgen insbesondere in Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarktlinie 2003/54/EG, die in Art 4 die Mitgliedstaaten verpflichtet, einen Bericht über die Versorgungssicherheit zu erstellen. Diese Aufgabe wurde gemäß § 14a E-RBG der Energie-Control GmbH übertragen. Damit zusammenhängend bringt diese Novelle auch eine Neuorientierung der Datenerhebung für Zwecke der Energielenkung: § 11 Abs. 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt die Energie-Control GmbH nunmehr, „zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung und zur Durchführung des Monitoring der Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich (§ 20i) durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Erstmals wird damit festgelegt, dass sich die Datenerhebung für Zwecke der Energielenkung nicht nur, wie bisher, hauptsächlich auf historische Daten beschränkt, sondern dass auch aktuelle, d.h. Daten des täglichen Betriebs, sowie Vorschau-Daten erhoben werden können.

Aus dieser Erweiterung der Schwerpunktsetzung im Rahmen der Energielenkung für den Elektrizitätsbereich in Richtung Monitoring ergeben sich datenmäßige Anforderungen, die über den in der geltenden Energielenkungsdaten-Verordnung vom 22. April 2002 (kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 081 vom 25. April 2002, in der Fassung der Energielenkungsdaten-Verordnung vom 15. Dezember 2003, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 244 vom 19./20. Dezember 2003) definierten Rahmen hinausgeht.

Unabhängig davon hat die Umsetzung des bestehenden Regelwerks in entsprechende Erhebungsabläufe einen gewissen Anpassungsbedarf aufgezeigt, der insbesondere folgende Aspekte betrifft:

1. Klarstellungen

Die Praxis der bisherigen Datenerfassung und -auswertung hat gezeigt, dass Definitionen bzw. Meldeinhalte teilweise unzureichend definiert waren, sodass sie unterschiedliche Interpretationen zuließen. Dabei haben manche meldepflichtige Unternehmen die Erhebungsinhalte derart ausgelegt, dass teilweise sowohl die Sinnhaftigkeit der Erhebungen als auch die Aussagekraft der Analysen nicht gewährleistet waren. Dies oftmals trotz der Tatsache, dass die gewählten Formulierungen dem früheren Text der auch die Datenerhebung im Rahmen der Energielenkung abdeckenden Elektrizitätsstatistikverordnung 1975 des BM für Handel, Gewerbe und Industrie entsprachen oder aus bestehenden Erhebungsrichtlinien übernommen worden sind und die langjährige Praxis vermuten ließ, dass eine exaktere Definition im Verordnungstext nicht notwendig wäre.

Dadurch ergab sich die Notwendigkeit, all jene Definitionen, Meldeinhalte und Untergliederungen, die in der Vergangenheit zu Unklarheiten bzw. Fehlinterpretationen Anlass gegeben haben und damit die Qualität der Informationen gemindert haben, entsprechend zu adaptieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass Daten in entsprechender Qualität zur Abschätzung des bestehenden und zukünftigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt sowie zur Abschätzung der Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen und Netze zur Verfügung stehen und dass die Daten plausibel, aussagekräftig und belastbar sind.

2. Bereinigungen

Die geltende Energielenkungsdaten-Verordnung berücksichtigte einerseits die mit dem Inkrafttreten des EIWOG 2000 einhergegangenen organisatorischen und funktionellen Änderungen innerhalb der Elektrizitätswirtschaft. Andererseits wurde, nicht zuletzt aufgrund des mit der Novelle BGBl I Nr. 149/2001 des Energielenkungsgesetzes 1982 einhergegangenen raschen Übergangs der

Lenkungsaufgaben vom Bundeslastverteiler auf die Elektrizitäts-Control GmbH (nunmehr Energie-Control GmbH), analog zu den früheren Regelungen gemäß Elektrizitätsstatistikverordnung 1975 versucht, alle vom Energielenkungsgesetz 1982 betroffenen Bereiche datenmäßig möglichst umfassend abzudecken.

Die technisch-organisatorischen Abläufe innerhalb des Elektrizitätsmarktes sowie die seit Juli 2000 erfolgten Änderungen im Rahmen des EIWOG lassen eine Anpassung der einzelnen Meldeverpflichtungen notwendig erscheinen.

3. Anpassung an die bestehende Praxis

Seit In-Kraft-Treten bzw. Novellierung der geltenden Energielenkungsdaten-Verordnung wurden die Erhebungen teilweise an die Möglichkeiten der Meldepflichtigen angepasst. Darüber hinaus wurden in Absprache mit den Landesbehörden und nach umfangreicher Diskussion mit den meldepflichtigen Unternehmen einige Vereinfachungen sowie Änderungen der Erhebungsinhalte durchgeführt.

Diese vom ursprünglichen Verordnungsinhalt abweichende Erhebungspraxis sollte eine entsprechende Berücksichtigung im Verordnungstext finden.

Ein dritter Aspekt, der zumindest eine teilweise Anpassung der Erhebungsinhalte der Energielenkungsdaten-Verordnung bedingt, war eine de facto Neubewertung sämtlicher Bereiche des Krisenmanagements, welche den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, die Energie-Control GmbH, die Regelzonenführer, Netzbetreiber, Bilanzgruppenkoordinatoren und -verantwortlichen sowie die Stromhändler aber auch die Endverbraucher betreffen.

Dabei haben eingehende Diskussionen mit Regelzonenführern, Netzbetreibern, Vertretern der Marktteilnehmer, Bundes- und Landesbehörden sowie anderen Fachleuten im Bereich der Energiewirtschaft aber auch verschiedene begleitende Untersuchungen zu einem zumindest teilweise neuen Verständnis und zu einer neuen Herangehensweise an die Aufgabenbereiche gemäß Energielenkungsgesetz 1982 geführt. Insbesondere wird datenseitig nunmehr davon ausgegangen, dass Informationen für den Bereich der Energielenkung bis zu einer solchen Tiefe notwendig sind, die in der betrieblichen Praxis auch berücksichtigt werden kann. Dies betrifft beispielsweise höhere Untergrenzen für Meldepflichten bei Kraftwerken oder die nunmehr nur noch jährlich durchzuführende Aufgliederung der Abgabe an Endverbraucher nach Kategorien. Demgegenüber haben vergleichende Untersuchungen des Verbrauchs der Großverbraucher bzw. -abnehmer im Strom- und im Gasbereich sowie eine Analyse der Umsetzbarkeit von Lenkungsmaßnahmen bei diesen Verbrauchern gezeigt, dass Monatswerte allein nur sehr bedingt für die Vorbereitung und Durchführung effizienter Maßnahmen genügen.

Ein weiterer Aspekt, der als Ergebnis der Diskussionen und Analysen Berücksichtigung findet, ist die Tatsache, dass im Falle einer Krise neben der Beherrschung sämtlicher technischer Abläufe auch alle Datenströme bereits im Voraus klar definiert und auf Umsetzbarkeit geprüft sein müssen. Dies ist auch deshalb unbedingt notwendig, da weder bezüglich der Einschätzung der Situation und der zu treffenden Maßnahmen noch bezüglich der ständigen Überprüfung der Auswirkungen und Möglichkeiten der geringste Freiraum etwa für eine Definition neuer Informationsflüsse oder neuer Abläufe besteht.

Es ist in jedem Fall zu bedenken, dass die vor Eintreten einer Krise nicht bekannten bzw. nicht zur Verfügung stehenden Daten im Krisenfall kaum zusätzlich in das System eingebracht und für Analysen oder Entscheidungen herangezogen werden können und dass nicht getestete Abläufe kaum ein effizientes Handeln im Krisenfall erlauben. Aus diesem Gesichtspunkt heraus wurde erstmals die verpflichtende Durchführung von Übungen unter „Krisenbedingungen“ in die Verordnung aufgenommen, wobei hier insbesondere die Abläufe, die Datenübermittlung und -auswertung sowie die Datenqualität im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen müssen.

Ein im Rahmen der Datenerhebung für Zwecke der Energielenkung völlig neuer Bereich ist jener von Ansprechpersonen, die einerseits als Datum (Name, Telefonnummer), andererseits in ihrer Funktion als Datenverantwortlicher oder als in Fragen der Energielenkung Handlungsbefugter aufgenommen wurden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der definierte Datenumfang jene Mindestinformationen darstellt, die einerseits der Energie-Control GmbH sowie den Regelzonenführern zum laufenden Monitoring zur Verfügung stehen müssen und die letztendlich für eine Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates über das Ergreifen von Lenkungsmaßnahmen maßgeblich sind. Andererseits stellt dieser Datenumfang jene Mindestinformationen dar, die der Energie-Control GmbH sowie den Regelzonenführern aber auch allen anderen mit der Koordinierung und operativen Durchführung der Lenkungsmaßnahmen beauftragten Marktteilnehmern jedenfalls zur Verfügung stehen müssen.

Abschließend sei noch angemerkt, dass den für das Monitoring Verantwortlichen bewusst ist, dass mit den definierten Erhebungsinhalten alleine nicht alle möglichen Krisen im Elektrizitätsbereich erkannt, dass damit aber nach heutigem Wissensstand reale Risikopotentiale weitgehend abgedeckt werden können.

Zusatzinformationen wie Wetter und Temperatur, Preisentwicklungen bei Elektrizität und anderen Energieträgern, die internationale Versorgungslage oder Angebote an den Börsen sind ebenso in die (Früh)Erkennung einzubeziehen, wie es notwendig sein wird, den internationalen Informationsaustausch zu intensivieren. Allerdings können im Rahmen dieser Verordnung weder die Meldepflichten für die entsprechenden Daten noch die notwendigen Abläufe bestimmt werden, sodass diese Bereiche hier keine Entsprechung finden.

Regelungen zur Vorbereitung und Koordinierung der im Anlassfall vorzusehenden Maßnahmen sowie die operative Durchführung derselben, um im Bedarfsfall rasch und konzertiert reagieren und handeln zu können, sind ebenfalls nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Die Erhebungsinhalte dieser Verordnung werden regelmäßig einer Evaluierung unterzogen und gegebenenfalls entsprechend adaptiert.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Prinzipiell gelten die Begriffe und Definitionen gemäß Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.

Es erscheint notwendig, jene Bereiche zu definieren, die zur Abgrenzung der Regelzonen und des Bundesgebiets notwendig sind: Dementsprechend müssen „Bezug und Abgabe“ um jene Verbrauchsmengen, die in österreichischen Regelzonen aber nicht auf österreichischem Bundesgebiet liegen sowie um jene Erzeugungsmengen, die im Inland erzeugt aber etwa aufgrund langfristiger Verträge direkt in ausländische Regelzonen eingespeist werden, korrigiert werden, weshalb auch die entsprechenden Begriffe in die Definition aufzunehmen sind.

Insbesondere für die vorausschauende Überprüfung des Gleichgewichts zwischen Angebot (Aufbringung) und Nachfrage (Verbrauch) elektrischer Energie ist es notwendig, unter anderem die „geplante Kraftwerkserzeugung“ zu erfassen. Dieser Begriff ist so definiert, dass einerseits die aktuellen Rahmenbedingungen (Primärenergiedargebot, Verfügbarkeit der Anlagen etc.) berücksichtigt werden, aber andererseits auch alle technischen und wirtschaftlichen Aspekte einfließen. Auch der Begriff „Kaltreserve“ wird für Zwecke der Früherkennung definiert.

Das Energielenkungsgesetz 1982 sagt aus, dass Endverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 500.000 kWh einer getrennten Regelung unterzogen werden können. Die Definition des Begriffs „Großverbraucher“ orientiert sich an dieser Vorgabe und stellt klar, dass nicht ausschließlich der Bezug aus dem öffentlichen Netz sondern der tatsächliche (End)Verbrauch als Kriterium heran zu ziehen ist. Darüber hinaus stellt die Definition des Begriffs „Großverbraucher“ klar, dass ausschließlich Endverbraucher im Sinn der Energiebilanz darunter zu verstehen sind, also entgegen der manchmal geübten Praxis weder Weiterverteiler oder Eigenbedarf bzw. Pumpstromaufwand von Kraftwerken zu melden sind.

Um bei den Meldepflichten (und Abläufen) bestmöglich die sich aus der betrieblichen Praxis ergebende hierarchische Struktur des öffentlichen Netzes wiedergeben zu können, wurden die Verteilernetze nicht nach messbaren Kriterien wie etwa jährliche Abgabemengen oder Trassenlängen kategorisiert sondern entsprechend ihrer Anbindung an das Übertragungsnetz bzw. an das entsprechend dem Energiefluss jeweils vorgelagerte Netz untergliedert: So sind „unterlagerte Netze“ alle direkt mit dem Übertragungsnetz galvanisch verbundenen Netze, während zwischen den „nachgelagerten Netzen“ und dem Übertragungsnetz immer (zumindest) ein unterlagertes Netz geschaltet ist. Vereinfachend formuliert, entsprechen die „unterlagerten Netze“ vorwiegend jenen Unternehmen, die früher unter die beiden Begriffe „Landesgesellschaft“ und (zumindest teilweise) „landeshauptstädtisches EVU“ fielen.

Im Zusammenhang mit der Erfassung der Großverbraucher ist es notwendig zu gewährleisten, dass eine wirtschaftliche Einheit bestmöglich abgebildet und somit erfasst wird. Der Begriff „Standort“ soll gewährleisten, dass örtlich und von der Tätigkeit zusammenhängende Einheiten als Einheit erfasst werden. Es soll andererseits sichergestellt sein, dass so genannte „Kettenkunden“, deren Verbrauchsstätten örtlich völlig getrennt sind, nicht als Großkunden betrachtet werden.

Der Begriff „Übergabekapazität“ definiert jene Austauschleistung, die unter Berücksichtigung von technischen Netzsicherheitskriterien (wie Leitungskapazitäten zwischen zwei Netzen) ausgetauscht bzw. übergeben werden kann.

Die physikalischen Grenzwerte an den Regelzongengrenzen ergeben sich grundsätzlich auf der Basis thermischer Grenzwerte aller in den betroffenen Leitungszügen vorhandener Elemente unter Berücksichtigung der relevanten Netzsicherheitskriterien. Diese physikalischen Grenzwerte können allerdings nicht einfach in Grenzwerte für Austauschprogramme (wie z.B. NTC-Werte) überführt werden, da ein Austauschprogramm nur berücksichtigt, von welcher Regelzone (Quelle) in welche andere Regelzone (Senke) geliefert wird, nicht aber den genauen Ort der Erzeugung und des Verbrauchs sowie die zur Regelzongengrenze parallelen Netzverbindungen einbezieht. Aus diesem Grund setzt eine Überführung der physikalischen Grenzwerte in programmtechnische Lastflussrechnungen voraus, dass neben den Orten der Erzeugung und des Verbrauchs auch das gesamte im Verbund betriebene Netz dazwischen sowie etwaige Vorbelastungen durch ungewollte Ringflüsse berücksichtigt werden. Die Übergabekapazitäten zwischen Übertragungsnetz und unterlagerten Netzen werden im Normalfall der Transportkapazität (thermischer Grenzwert der Leitungen) entsprechen.

Zu §§ 2 und 3 (Viertelstundenwerte):

Die gemäß § 2 zu meldenden Daten sind möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen. Dazu sind, in Verbindung mit § 18 Abs. 3, jene Daten heranzuziehen, die dem Regelzongenföhrer insbesondere bereits im Rahmen des Engpassmanagements (siehe hierzu § 11 Abs. 4 Energielenkungsgesetz 1982) zur Verfügung stehen. Um die Verwendung dieser Daten in jedem Fall zu gewährleisten, werden sowohl Meldezeitpunkt als auch -intervall nur in Form einer Mindestanforderung („zumindest viertelstündlich für die vergangene Viertelstunde“) definiert.

Die gemäß § 3 zu meldenden Daten stehen insbesondere den Netzbetreibern und Bilanzgruppenkoordinatoren nicht oder nicht in jedem Fall „online“ zur Verfügung. Um im Zusammenhang mit einer zeitnahen Datenerfassung und -übermittlung der geforderten Daten keinen zusätzlichen zeitlichen Druck bezüglich der technischen Umsetzung zu erzeugen, sind diese Daten einmal im Monat analog den Datensendungen zum ersten Clearing zu übermitteln. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Krise gemäß Energielenkungsgesetz 1982 die entsprechenden Informationen zeitnah („online“) verfügbar zu machen sein werden (siehe hierzu § 16 Abs. 3).

Gegenwärtig stehen den Regelzongenföhrern von den gemäß §§ 2 und 3 zu meldenden Daten lediglich die Abgabe an Großverbraucher sowie die Einspeisung jener Kraftwerke, deren Engpassleistung zwischen 25 MW und 50 MW liegt, nicht zur Verfügung. Es versteht sich von selbst, dass hier ein Modus gefunden wird, der den Aufwand der Datenübermittlung für die betroffenen Netzbetreiber so weit als möglich minimiert.

Die Daten dienen als Vergangenheitsdaten sowohl der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen als auch der Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung und damit der teilweisen Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Monitoring gemäß § 20i Abs. 1 Z 1 und 2 Energielenkungsgesetz 1982. Im Falle einer Krise dienen sie als aktuelles Datum der Überprüfung der Auswirkungen eventuell getroffener Maßnahmen sowie der Abschätzung der weiteren Entwicklung.

Generell stellen historische und aktuelle Daten sowohl für die jeweiligen Regelzonen als auch für das österreichische Versorgungsgebiet das „Randintegral“ auf Basis von Betriebsdaten dar. Dabei wird aus Gründen der Vereinfachung sowohl für den Austausch an den Regelzonen- bzw. Bundesgrenzen als auch für die Einspeisung relevanter (Groß)Kraftwerke auf Daten der Netzbetreiber zurückgegriffen, während für die gesamte Einspeisung sowie für den Verbrauch (die Netzabgabe) auf historische Clearing-Daten zurück gegriffen wird. Die sich eventuell daraus ergebenden unterschiedlichen Datenqualitäten erscheinen aus Sicht der Energielenkung vernachlässigbar.

Zum Zwecke der Abgrenzung des Bundesgebiets (und damit der Zuständigkeit im Rahmen der Energielenkung) von den Regelzonen sind die Netzbetreiber angehalten, die gesamte Abgabe an Netzgebiete in der eigenen Regelzone außerhalb des österreichischen Bundesgebiets als Viertelstundenwerte zu melden. Die Erzeuger werden dazu verpflichtet, jene Erzeugungsmengen, die direkt in ausländische Regelzonen eingespeist werden, zu melden. Hierbei ist anzumerken, dass die letztgenannte Meldepflicht derzeit nur zwei öffentliche Versorger trifft.

Die Nettoerzeugung (Einspeisung) der 16-2/3-Hz-Kraftwerke der öffentlichen Erzeuger ist im Rahmen der Energielenkung nicht als Teil des öffentlichen Netzes anzusehen, sodass die bisherige Meldeverpflichtung entfällt.

Großabnehmer können gemäß § 13 Energielenkungsgesetz 1982 einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterzogen werden. Dabei ist einerseits zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen die Kenntnis der jeweiligen Verbrauchscharakteristika (historisches Datum) und andererseits zur Überprüfung der Auswirkungen eventuell gesetzter Maßnahmen die Kenntnis des jeweiligen Verbrauchs (aktuelles Datum) unbedingt notwendig.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass als messbares Kriterium dem meldepflichtigen Netzbetreiber nur die Netzabgabe zur Verfügung steht, eine Meldepflicht aber auch für solche Endverbraucher besteht, deren

durchschnittlicher Bezug aus dem öffentlichen Netz zwar geringer als 500.000 kWh je Monat ist, deren Monatsverbrauch aber dieses Kriterium erfüllt. Die dementsprechend zusätzlich von den Netzbetreibern zu meldenden Endverbraucher werden von der Energie-Control GmbH namhaft zu machen sein (siehe in diesem Zusammenhang insbesondere die Erläuterungen zu § 8).

Die Meldetermine entsprechen jenen gemäß Marktregeln bzw. jenen der bisherigen Energielenkungsdaten-Verordnung, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 4 (Halbjahresvorschau):

Um den Meldeumfang klar zu definieren, wurde bei den Revisionsplänen die Gliederungstiefe insbesondere für die Wärmekraftwerke eindeutig auf Blockebene je Kraftwerk festgelegt.

Die entsprechenden Rückschaudaten werden als Teil des Monitoring im § 9 Abs. 3 definiert. Anzumerken ist, dass die Revisionspläne zwar qualitativ in den Vorschauwerten gemäß § 5 als zu berücksichtigende Rahmenbedingungen abgebildet sind, ihre Kenntnis aber zur Abrundung der Umfeldinformationen unbedingt notwendig ist.

Die Kenntnis der Übergabekapazitäten zu anderen Regelzonen und insbesondere zum Ausland sowie, im Bedarfsfall, zwischen dem Übertragungsnetz und den unterlagerten Netzen ist im ersten Fall zur (Früh)Erkennung eventueller Engpässe und im zweiten Fall zur Abstimmung und Durchführung eventueller Maßnahmen im Krisenfall notwendig.

Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere die Übergabekapazitäten zwischen Übertragungsnetz und unterlagerten Netzen im Normalfall der Transportkapazität (thermischer Grenzwert der Leitungen) entsprechen wird.

Zu § 5 (Vorschauwerte):

Die hier definierten Dateninhalte sollen die Energie-Control GmbH und die Regelzonenführer in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig eventuell auftretende Ungleichgewichte zwischen Aufbringung und Verbrauch festzustellen und entsprechende weitere Schritte im Sinne des Energielenkungsgesetzes 1982 setzen zu können.

Der Datenumfang wurde insbesondere nach eingehender Analyse krisenhafter Entwicklungen wie beispielsweise im Sommer 2003 (Hitzeperiode und vor allem Blackout in Italien), zu Beginn des Jahres 2006 (angespannte Gasversorgung) oder im Sommer 2006 (Hitzeperiode) gemeinsam von Energie-Control GmbH und den Regelzonenführern erarbeitet.

Die zu meldenden Informationen orientieren sich an den gängigen Planungsinhalten der Bilanzgruppen und beschränken sich im Wesentlichen auf Zeitreihen im 15-Minuten-Raster. Es wird bei weiter in der Zukunft liegenden Vorschaudaten zwar die Prognosegenauigkeit sinken, trotzdem wird aber davon ausgegangen, dass sie sich in einem akzeptablen Vertrauensbereich bewegen wird. Der gewählte Modus hat den Vorteil, dass unabhängig vom Prognosehorizont von allen am Prozess Beteiligten stets dieselben Formate, Abläufe und Werkzeuge sowohl zur Datenübermittlung als auch zur Situationsbewertung verwendet werden können.

Im Unterschied zum Erdgasbereich lassen sich für den Elektrizitätsbereich aus derzeitiger Sicht keine fixen Schwellenwerte definieren, deren Unter- oder Überschreiten entsprechend automatisierte Maßnahmen (Abläufe) im Sinne des Energielenkungsgesetzes 1982 nach sich ziehen würde. Der Datenkatalog erlaubt es allerdings, eine Bandbreite sowohl für die Aufbringung als auch für den Verbrauch zu ermitteln, deren ständige Beobachtung und Anpassung neben der Interpretation selbst ein wichtiger Bereich im Rahmen der (Früh)Erkennung sein wird. Bei entsprechender Datenqualität und -aktualität sollten mit diesen Informationen Ungleichgewichte von Aufbringung und Bedarf und damit eine mögliche Krise auch bereits im Vorfeld erkannt werden können.

Entsprechend dem Vorschlag sowohl des VEÖ als auch des VÖEW werden mit den Regelzonenführern und Verteilernetzbetreibern Gespräche über die Möglichkeiten eines zu erstellenden Netzmodells, welches einerseits die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen liefern kann und andererseits mit bestehenden (Betriebs)Daten das Auslangen findet, zu führen sein.

Die Meldetermine entsprechen jenen gemäß Marktregeln, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 6 (Mittwocherhebungen):

Die gemäß Abs. 1 für jeden Mittwoch 11 Uhr zu meldenden Energieinhalte und Brennstofflagerstände dienen zur Abrundung der Umfeldinformationen. Es sind jene Brennstoffmengen zu melden, die tatsächlich in/bei Kraftwerken für Zwecke der Strom- und/oder Wärmeerzeugung gelagert werden. Anzumerken ist, dass sie qualitativ in den Vorschauwerten zur geplanten Kraftwerkserzeugung gemäß § 5 als notwendige Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Der Belastungsablauf der Eigenerzeuger am dritten Mittwoch jeden Monats ist als Ergänzung der von den Netzbetreibern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 zu meldenden unmittelbaren Abgabe an Großverbraucher zu sehen. Da diese Verbrauchergruppe ihren Bedarf (Verbrauch) teilweise auch aus eigenen Kraftwerken und aus direkten Stromimporten deckt, ist die Kenntnis der Aufbringungscharakteristika für Zwecke der Energielenkung ebenso relevant, wie die des Verbrauchsverhaltens. Analog zu den öffentlichen Erzeugern werden die Eigenerzeuger zur Meldung der Energieinhalte und Brennstofflagerstände verpflichtet, wobei im Normalfall allerdings die Meldung nur für den jeweils dritten Mittwoch zu erfolgen hat.

Meldepflichtig sind hier alle Eigenerzeuger, die zumindest ein Kraftwerk mit einer Brutto-Engpassleistung von 5 MW und mehr betreiben. Dieses Leistungskriterium weicht von dem für Großverbraucher relevanten Verbrauchsmerkmal ab, erlaubt aber eine genügend gute Repräsentativität bei gleichzeitiger Entlastung (Reduzierung) der Meldepflichtigen. Die Beschränkung auf die Meldung der entsprechenden Tagesganglinien für lediglich einen charakteristischen Werktag je Monat soll ebenfalls die Belastung der Respondenten minimieren.

Die Meldetermine entsprechen jenen gemäß Marktregeln bzw. jenen der bisherigen Energielenkungsdaten-Verordnung, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 7 (Monatserhebungen):

Sowohl zur Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen als auch zur Abschätzung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage sowie der zu erwartenden Nachfrageentwicklung sind über die gemäß § 2 erhobenen Einspeisemengen der Großkraftwerke hinaus weitere Informationen insbesondere betreffend Erzeugungskomponenten sowie externe Einflussfaktoren erforderlich.

Beispielsweise der Produktmix der eingesetzten Primärenergieträger oder eine eventuelle Wärmeauskopplung bei den einzelnen Wärmekraftwerken sind wesentliche externe Einflussgrößen, die im Rahmen des Krisenmanagements Berücksichtigung finden müssen. Die entsprechenden Lagerstände für Großkraftwerke werden an Mittwochen gemeldet (siehe hierzu § 6).

Um die inländische Erzeugung auch in Krisenzeiten sicher zur Verfügung stellen zu können, muss gewährleistet werden, dass der aus dem Netz bezogene Eigenbedarf der Wärmekraftwerke ebenso zur Verfügung gestellt werden kann, wie eventuell notwendiger Pumpstromaufwand der Speicherkraftwerke. Zur Abschätzung der entsprechenden Mengen und Strukturen ist die monatliche Meldung der entsprechenden Energiemengen notwendig.

Verbraucherseitige Lenkungsmaßnahmen sind gemäß Energielenkungsgesetz 1982 im Krisenfall so zu gestalten, dass die Belieferung der Endverbraucher jeweils nach dem Grad der Dringlichkeit erfolgt (§ 10 Z 7, § 13 und § 17 Abs. 4 leg. cit.). Die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen gemäß § 10 Z 7 sowie die Erlassung von Regelungen gemäß § 10 Z 6 Energielenkungsgesetz 1982 obliegt gemäß § 17 Abs. 2 leg. cit. dem jeweiligen Landeshauptmann, der dabei entsprechend Abs. 3 an bundeseinheitliche Regelungen gebunden ist. Großverbraucher können gemäß § 13 leg. cit. einer getrennten Regelung durch die Energie-Control GmbH unterworfen werden. Um die Vorgaben des Energielenkungsgesetzes 1982 umsetzen zu können, müssen entsprechende Informationen über die Endverbraucher zur Verfügung stehen. Es sind dies insbesondere Verbrauchskennzahlen und -charakteristika sowie Gemeinsamkeiten etwa bei gleicher Wirtschaftstätigkeit oder von Verbraucherklassen.

§ 7 Abs. 4 regelt die Übermittlung der wichtigsten Verbrauchskennzahlen, die in Kombination mit den Informationen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1, § 6 Abs. 2 Z 1 und § 7 Abs. 2 und 3 (Verbrauchskennzahlen der Großverbraucher und Eigenerzeuger) sowie gemäß § 8 Abs. 5 Z 4 bis 7 (jährliche Verbrauchskennzahlen nach Kategorien) und § 8 Abs. 6 (Zusatzinformationen der Großverbraucher) zu sehen sind. Damit stehen den Behörden zur Vorbereitung und Durchführung verbraucherseitiger Maßnahmen für die Großverbraucher sehr detaillierte Informationen, die auch die Wirtschaftstätigkeit(en) umfassen, zur Verfügung, während für alle anderen Verbrauchergruppen nur gröbere Informationen von den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt werden können. Anzumerken ist, dass die hier geforderten Informationsinhalte jenen Angaben entsprechen, die den Netzbetreibern gesichert zur Verfügung stehen. Die Erhebung der Daten gemäß § 7 Abs. 4 erfolgt bereits seit Oktober 2005, teilweise auf freiwilliger Basis. Damit wird lediglich die Anpassung an eine bereits bestehende Erhebungspraxis vorgenommen. Netzbetreibern mit einer Abgabe an Endverbraucher von weniger als 40 GWh im letzten Kalenderjahr wird darüber hinaus eine halbjährliche Datenübermittlung (gegenüber einer bisher quartalsweisen) eingeräumt.

Für weitergehende, zur Vorbereitung von verbraucherseitigen Lenkungsmaßnahmen zusätzlich notwendige Informationen müssen andere, externe Quellen wie etwa die Nutzenergiestatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich herangezogen werden.

Die Meldetermine entsprechen jenen gemäß Marktregeln bzw. jenen der bisherigen Energielenkungsdaten-Verordnung, die sich in der Praxis bewährt haben.

Zu § 8 (Jahreserhebungen):

Für alle Kraftwerke mit einer Engpassleistung von zumindest 1 MW besteht die Verpflichtung, die wichtigsten energiewirtschaftlichen Ergebnisse als Jahreswert zu melden.

Darüber hinaus sind für diese Kraftwerke Bestandsdaten jeweils zum 31. Dezember 24.00 Uhr zu übermitteln.

Klargestellt wird, dass die jeweiligen Daten für Wärmekraftwerke auf Blockebene zu erfassen sind. Es versteht sich dabei von selbst, dass jene Daten, die nur auf Kraftwerksebene zur Verfügung stehen (etwa Primärenergielager) nicht auf Blöcke zu beziehen sind.

Um die in § 10 Z 4 bis 6 bzw. in §§ 15 und 16 Energielenkungsgesetz 1982 angesprochenen Regelungen entsprechend den zu treffenden Lenkungsmaßnahmen berücksichtigen zu können, ist die Kenntnis dieser Regelungen notwendig. Die Bekanntgabe eventuell in Frage kommender Regelungen zumindest für die Kraftwerke mit einer Engpassleistung über 5 MW wird daher vorgeschrieben, wobei hier nicht nach öffentlichen Erzeugern und Eigenerzeugern unterschieden wird.

Da insbesondere vorwiegend oder teilweise mit Gas befeuerte Wärmekraftwerke im Falle einer Krise gemäß Energielenkungsgesetz 1982 sowohl gas- als auch elektrizitätsseitigen Regelungen unterworfen sein können, ist es notwendig, den mit der operativen Durchführung der Maßnahmen betrauten Regelzonenführern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund werden in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen der Energielenkungsdaten-Verordnung für Erdgas die entsprechenden technischen Angaben der Gaskraftwerke auch stromseitig erfasst, wobei aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit beide Erhebungen gemeinsam durchgeführt werden. Angemerkt wird, dass generell alle Wärmekraftwerke, in welchen Erdgas verfeuert wird, meldepflichtig sind, unabhängig davon, ob das eingesetzte Erdgas nur als Stütz- oder Anfahrstoff Verwendung findet.

Von den Netzbetreibern werden Bestandsdaten zum 31. Dezember bezüglich Netzinfrastruktur abgefragt, wobei hier einerseits der Meldeumfang gegenüber der bisherigen Regelung eindeutig klargestellt wird, die bestehenden Erhebungen im Rahmen des thermischen Übertragungsplans für Zwecke der Energielenkung zugänglich gemacht werden und andererseits Bezugsgrößen für die im Rahmen des Monitoring (§ 9) zu erhebenden Daten abgefragt werden.

Betreffend des neu aufgenommenen Erhebungsumfanges „thermischer Übertragungsplan“ wird darauf verwiesen, dass diese Inhalte auf Vorschlag des Verbandes der österreichischen Elektrizitätsunternehmen aufgenommen wurden. Dabei werden die zu erfassenden Kennzahlen allgemein aufgelistet und keine Angaben betreffend der Berechnungsverfahren bzw. einer zu treffenden eindeutigen Zuordnung der Betriebsmittel zu einem einzigen Netzbetreiber gemacht, da dies in den entsprechenden Erhebungsunterlagen des/r Regelzonenführer/s erfolgt. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass es sich hier um keine Doppelerhebung (einerseits an den/die Regelzonenführer und andererseits an die E-Control) handelt, sondern dass in Zusammenhang mit § 18 Abs. 2 Z 2 ausschließlich die dem/n Regelzonenführer/n bereits zur Verfügung stehenden Daten bzw. Auswertungen für Energielenkungszwecke herangezogen werden.

Angaben betreffend Verbraucherstruktur und hier insbesondere die Abgabe an sowie die Anzahl der Endverbraucher, jeweils getrennt nach Verbraucherkategorien bzw. Größenklassen dienen der Abrundung jener Informationen, die zur Vorbereitung verwendungsseitiger Lenkungsmaßnahmen notwendig sind (siehe hierzu auch Erläuterungen zu § 7). Die Untergliederung der Abgabe an Endverbraucher nach Bundesländern ist zur Ermittlung der Landesverbrauchskontingente aber auch im Zusammenhang mit der Leitungsgebundenheit der elektrischen Energie notwendig. Insgesamt stellen die verbrauchsseitigen Informationen eine Anpassung an bereits bestehende Meldepraxen dar.

Großabnehmer werden vom Energielenkungsgesetz 1982 als besondere Kategorie von Endverbrauchern angesehen, was unter anderem in der Möglichkeit einer gesonderten Regelung durch die Energie-Control GmbH dokumentiert wird. Um die möglichen Maßnahmen besser vorbereiten und im Falle einer drohenden Krise der Elektrizitätsversorgung negative Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich bestmöglich abwenden zu können, sind Zusatzinformationen unumgänglich. Dazu zählen Informationen über die Wirtschaftstätigkeit(en), über eventuelle wirtschaftliche Auswirkungen von Bezugskürzungen bzw. -unterbrechungen sowie über vorhandene Notstromanlagen. Name und Adresse sowie Zählpunktsbezeichnung(en) sollen den Konnex zu den Netzbetreiberdaten ermöglichen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Schwierigkeit der exakten Abgrenzung des Begriffs „Großabnehmer“ hingewiesen, da den Netzbetreibern nur Informationen über die Abgabe je Zählpunkt zur Verfügung stehen, die Zugehörigkeit verschiedener Zählpunkte zu einem „Standort“ aber nicht in jedem Fall bekannt sein muss. Aus diesem Grund werden die Netzbetreiber dazu verpflichtet, Jahressummen je

gemeinsamer Rechnungsadresse zusammen zu fassen und diese dann zu melden, wenn der gesamte Jahresbezug 6 GWh erreicht. Dadurch werden gleichermaßen „Kettenkunden“ als auch „echte“ Großverbraucher (hier Großabnehmer) erfasst, doch können mittels Zusatzinformationen letztere durch die Energie-Control GmbH wahrscheinlich identifiziert werden.

Die beiden letztgenannten Informationen sollen es erlauben, den Netzbetreibern auch jene Zählpunkte von Großverbrauchern namhaft machen zu können, über die weniger als 6 GWh pro Jahr bezogen werden.

Zu § 9 (Erhebungen zum Monitoring der Versorgungssicherheit):

Zur Erfüllung des Monitoring der Versorgungssicherheit gemäß § 20i Energielenkungsgesetz 1982 ist ein über die in den vorhergehenden Paragraphen definierten Inhalte hinausgehender Informationsumfang erforderlich.

So dienen, über die als Tages-, Monats oder Jahreswerte zu meldenden Leistungs- und Energiedaten hinaus, etwa Informationen über die in Planung und in Bau befindlichen Kapazitäten (§ 20i Abs.1 Z 3 Energielenkungsgesetz 1982) der Abschätzung des zukünftigen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage. Insbesondere werden Erweiterungen im Kraftwerkspark sowie im Hoch- und Höchstspannungsnetz erfasst, wobei unter Erweiterung sowohl neue Kapazitäten als auch Ersatz für Außerbetriebnahmen zu verstehen sind. Darüber hinaus ist es auch notwendig, geplante Außerbetriebnahme von Kraftwerken und Leitungen in diese Abschätzungen einbeziehen zu können. Eine Einschränkung der Meldepflicht auf lediglich jene Projekte, für welche die Ersteinreichung erfolgt ist, kann infolge der international (und insbesondere innerhalb der EU) durchaus gängigen Vorschauhorizonte von mehr 10 Jahren als nicht ausreichend angesehen werden.

Um Qualität und Umfang der Netzwartung gemäß § 20i Abs. 1 Z 4 Energielenkungsgesetz 1982 beurteilen zu können, wird vorerst den Betreibern von Übertragungsnetzen bzw. von unterlagerten Netzen sowie von Netzen mit einer Jahresabgabe von zumindest 40 GWh lediglich eine verbale Beschreibung der für die Netzebenen 1 bis 3 bestehenden Programme für die nächsten achtzehn Monate ab Meldetermin vorgeschrieben. Dabei werden seitens der Energie-Control GmbH Empfehlungen über die zu behandelnden Bereiche sowie über quantitative Angaben zu machen sein.

Darüber hinaus werden die zur Bewertung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen und von Netzen notwendigen Informationen präzisiert. Dabei werden einerseits Klarstellungen für bereits im Rahmen der Energielenkung bestehende Meldeverpflichtungen bei Wärme- und Speicherkraftwerken gemacht und andererseits Erhebungsinhalte im Netzbereich, die bereits als „Ausfalls- und Störungstatistik“ im Rahmen der Elektrizitätsstatistikverordnung des BMWA erhoben werden, im Rahmen und für Zwecke der Energielenkung geregelt. Notwendige Bezugsgrößen zur Ermittlung der entsprechenden Kennzahlen werden insbesondere im § 8 definiert.

Zu § 10 (Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche):

Ein Novum gegenüber den bisher im Elektrizitätsbereich für Zwecke der Energielenkung erhobenen Daten stellt die breitere Auslegung des Begriffs „Datum“ dar: Während bisher unter diesem Begriff vor allem Leistungs- und Energiewerte sowie anlagenspezifische Informationen subsumiert wurden, werden nunmehr auch Informationen über jene Personen, die für die Datenerfassung und -übermittlung einerseits sowie für die Umsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen andererseits verantwortlich sind, in die Regelungen aufgenommen.

Die Benennung entsprechender Verantwortlicher sowohl durch die mit der operativen Durchführung betrauten Unternehmen als auch durch die von eventuellen Lenkungsmaßnahmen betroffenen Erzeuger und (Groß)Abnehmer ist eine wesentliche Voraussetzung für eine möglichst effiziente Umsetzung dieser Maßnahmen. Sie erlaubt es aber auch, bereits im Vorfeld zumindest einen Teil der Betroffenen in den Entscheidungsprozess einzubinden und somit einerseits erzeugungs- und verbraucherseitige Aspekte besser abschätzen zu können und andererseits Verständnis für Maßnahmen im Krisenfall zu erreichen.

Es wird bei der Benennung der verantwortlichen Personen davon ausgegangen, dass bereits bestehende Verantwortlichkeiten (etwa Objektschutzbeauftragte oder Energieingenieure) berücksichtigt werden.

Über die reine Meldung und Benennung der Verantwortlichen hinaus werden Netzbetreiber und öffentliche Erzeuger, die zumindest ein Großkraftwerk betreiben, verpflichtet, Telefonnummern einer jederzeit erreichbaren Stelle bekannt zu geben, sodass im Falle einer Krise bzw. bei Gefahr in Verzug die Benachrichtigung des Krisenmanagements so rasch als möglich erfolgen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass nach einer entsprechenden Vorlaufzeit auch bei den Großabnehmern die für das Krisenmanagement verantwortlichen Personen benannt und, momentan allerdings auf freiwilliger Basis, der Behörde die entsprechenden Kontakte namhaft gemacht werden. In diesem Zusammenhang wird auch auf den späteren Meldetermin (Erstmeldung) für die Großabnehmer hingewiesen, wobei hier der Tatsache Rechnung getragen wird, dass derzeit wahrscheinlich nicht überall entsprechende Verantwortlichkeiten (etwa „Energieingenieure“) definiert sind.

Die Liste der Ansprechpersonen und Krisenverantwortlichen wird von der Energie Control GmbH laufend aktuell gehalten und den Energielenkungsorganen zur Verfügung gestellt.

Zu §§ 11 und 12 (Melde- und Auskunftspflichten):

Hier werden die Melde- und Auskunftspflichten definiert. Zur Meldung von Vorschadaten sind öffentliche Erzeuger, die einer der drei österreichischen Regelzonen zugeordnet sind, verpflichtet. Die Bestimmungen des § 10 letzter Absatz Energielenkungsgesetz 1982 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Abgrenzung des Bundesgebiets):

Für jene österreichischen Versorgungsgebiete, die technisch in deutschen Regelzonen integriert sind, ist es aus Sicht der Krisenvorsorge notwendig, über denselben Datenumfang zu verfügen, wie für die österreichischen Regelzonen. Die Meldepflicht für jene Daten, die in österreichischen Regelzonen durch den Bilanzgruppenkoordinator zu erheben sind, geht dabei auf die Netzbetreiber über. Dies ist nur für jene Netzbereiche von Bedeutung, die von keinem Übertragungsnetz der in § 22 Abs. 1 EIWOG genannten Unternehmungen abgedeckt werden, obgleich sie in Österreich liegen.

Der Gesetzgeber hat es einerseits unterlassen, eine Ausnahme vom räumlichen Geltungsbereich des EIWOG bzw. vom Verrechnungsstellengesetz zu machen. Andererseits jedoch ist die Verrechnungsstelle mangels Konzessionserteilung für diese Regelbereiche nicht zur Verwaltung der dortigen Bilanzgruppen/Bilanzkreise in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht berufen. Diese Aufgabe wird vom deutschen Übertragungsnetzbetreiber übernommen, der jedoch deutschem Recht unterliegt. Dementsprechend sind die lokalen österreichischen (Verteiler)Netzbetreiber zu verpflichten. Zur Meldung von Vorschadaten sind öffentliche Erzeuger, die einer der drei österreichischen Regelzonen zugeordnet sind, verpflichtet. Die Bestimmungen des § 10 letzter Absatz Energielenkungsgesetz 1982 sind entsprechend zu berücksichtigen.

Zu § 14:

Für Eigenerzeuger wird festgelegt, dass nur solche Standorte meldepflichtig sind, an denen ein Kraftwerk betrieben wird, welches die jeweiligen Erhebungsgrenzen erfüllt. Allerdings haben dann die Meldungen den gesamten Standort zu umfassen. Diese Präzisierung dient insofern der Vereinfachung, als erfahrungsgemäß Eigenerzeuger für einen Standort keine Untergliederung der Energiebilanz vornehmen.

Zu § 15 (Datenformate):

Generell wird die Datenübermittlung in elektronischer Form oder über Eingabe auf einer, von der Energie-Control GmbH eventuell einzurichtenden, elektronischen Eingabeplattform vorgeschrieben.

Die elektronische Form der Datenübermittlung wird einerseits aufgrund der unbestrittenen Zweckmäßigkeit und andererseits aufgrund der Tatsache, dass der Datenaustausch zwischen sämtlichen Marktteilnehmern etwa im Rahmen der Regelungen zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz in elektronischer Form erfolgt und somit zumindest teilweise auf bereits definierte Formate bzw. Kommunikationswege zurück gegriffen werden kann, verordnet. In diesem Zusammenhang versteht es sich von selbst, dass überall dort, wo bereits definierte Datenformate verwendet werden, diese auch zur Übermittlung der hier zu meldenden Daten Verwendung finden. Insbesondere handelt es sich dabei um MSCONS- oder um Fahrplan-Formate.

Zu § 16 (Erweiterung im Krisenfall):

Im Zusammenhang mit den Erweiterungen im Krisenfall ist festzuhalten, dass die vor Eintreten einer Krise nicht bekannten bzw. nicht zur Verfügung stehenden Daten im Krisenfall kaum zusätzlich in das System eingebracht werden können. Aus diesem Grund wurde mit einer Ausnahme generell darauf verzichtet, im Krisenfall neue Erhebungsinhalte bzw. Meldepflichten zu definieren.

Die im Krisenfall verpflichtende Übermittlung täglicher Ist- und Vorschauwerte direkt an den Regelzonenführer entspricht für die meisten Istwerte einer Festschreibung des Status quo gemäß EIWOG. Für alle anderen Daten wird eine Übung gemäß § 17 die entsprechenden Abläufe sichern.

Darüber hinaus wird für den Lastverlauf (Istwert) der Großabnehmer, für die Vorschadaten sowie für die Mittwochmeldungen eine teilweise Verkürzung von Meldeterminen vorgesehen, was in Krisenzeiten zu einer möglichst kurzen Reaktionszeit und somit zu einer raschen Umsetzung und Überprüfung der Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen führen soll.

Bei den Vorschadaten werden zusätzlich zum täglich zu meldenden Aggregat der geplanten Kraftwerkserzeugung der Maximal- und Minimaleinsatz zu melden sein.

Um die im § 10 letzter Absatz Energielenkungsgesetz 1982 definierten Einschränkungen bezüglich eventueller Lenkungsmaßnahmen für Erzeuger bzw. betreffend Exporte im Krisenfall berücksichtigen und durchführen zu können, wird eine zusätzliche Meldepflicht für jene Kraftwerke definiert, die zur Erbringung von

Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen herangezogen werden. Dabei sind die jeweils betroffene Leistung sowie der jeweilige Gültigkeitszeitraum zu melden. Die Erweiterung der Meldungen gem § 16 Abs 7 soll der Regelung des §10 letzter Satz EnLG genüge tun und gewährleisten, dass jene Kraftwerke, die von dieser Regelung erfasst sind, von Energielenkungsmaßnahmen ausgenommen werden können.

Zu § 17 (Übung der Abläufe):

Um bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Energielenkungsgesetz 1982 ein Funktionieren der Abläufe insbesondere im Zusammenhang mit der Datenerfassung, -übermittlung, -auswertung und -analyse zu gewährleisten, ist eine entsprechende regelmäßige Beübung notwendig.

Da insbesondere die Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -übermittlung geregelt werden, wird die Ermächtigung zu einer Erweiterung gemäß § 16 für ausschließliche Zwecke der (zeitlich begrenzten) Übung gegeben. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Meldung der Daten gemäß § 16 Abs. 7 (Kraftwerke, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen herangezogen werden) liegen, das diese Meldung ausschließlich im Krisenfall gemäß Energielenkungsgesetz vorgeschrieben ist.

Die Übungen sollen in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, wobei jeweils Annahmen für ein entsprechendes Krisenszenario zu treffen sind. Dass bei einer derartigen Beübung auch die organisatorischen Abläufe sowie die geplanten Maßnahmen einem Test unterzogen werden, versteht sich von selbst.

Zu § 18 (Weitergabe und Verwendung von Daten):

Die Verwendung der im Rahmen der gegenständlichen Verordnung erfassten Daten ausschließlich für Zwecke der Energielenkung wird hier nochmals festgeschrieben.

Gemäß § 11 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 1982 ist die Energie-Control GmbH verpflichtet, „den Regelzonenführern und den Landeshauptmännern die für die Vorbereitung und die operative Durchführung (von Lenkungsmaßnahmen) erforderlichen Daten“ zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung wird hier konkretisiert. Den Landeshauptmännern werden zweimal jährlich die entsprechend aufbereiteten Verbrauchskennzahlen für das vergangene Halbjahr bzw. Kalenderjahr in einheitlicher elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese Kennzahlen sind zur Vorbereitung und Evaluierung der entsprechenden verbrauchsseitigen Maßnahmen im jeweiligen Bundesland bzw. zur Ermittlung des Landesverbrauchskontingents unumgänglich.

Die Datenübermittlung zu den Regelzonenführern soll infolge der Sensibilität der Materie möglichst aktuell erfolgen.

§ 11 Abs. 4 Energielenkungsgesetz 1982 weist ausdrücklich darauf hin, dass für Zwecke der Energielenkung auf andere Daten, insbesondere auch solche, die im Rahmen des Engpassmanagements erhoben werden, zurückgegriffen werden kann. Diesem Umstand wird insbesondere durch die Verpflichtung der Regelzonenführer Rechnung getragen, die Meldung von Daten gemäß §§ 2 und 3 (Istwerte), §§ 4 und 5 (Revisionspläne und Übergabekapazitäten sowie Vorschauwerte) sowie gemäß § 8 Abs. 5 (Netzdaten) unter Einhaltung der geforderten Qualität und Termine aus bereits vorhandenen (Betriebs)Daten vorzunehmen.

Über diese verpflichtende Regelung zur Verwendung bereits vorhandener Daten hinaus, wird die Möglichkeit einer (freiwillig) zu vereinbarenden Delegation der Datenübermittlung eröffnet.

In beiden Fällen werden die Meldepflichtigen von ihrer jeweiligen Meldepflicht an die Energie-Control GmbH entbunden. Allerdings wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in jedem Fall die ursprünglichen Meldepflichten uneingeschränkt gelten.

Generell ist anzumerken, dass eine Delegation der Datenübermittlung an die Energie-Control GmbH durch das meldepflichtige Unternehmen an einen Dritten durch einen Vertrag prinzipiell möglich ist. Hierzu bedarf es aber geeigneter datenschutztechnischer Maßnahmen und es muss gewährleistet sein, dass insbesondere die Meldetermine und die Datenqualität nicht beeinträchtigt sind. §§ 4 und 11 DSGVO 2000 bleiben hiervon unberührt. Auf die darin begründeten Verpflichtungen von datenschutzrechtlichem Auftraggeber und Dienstleister wird hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die jeweiligen Datenformate nach Möglichkeit den im Rahmen der Marktregeln definierten Formaten angepasst werden.

Zu § 19 (Übergangsbestimmungen):

Bezüglich der Meldung der Netzaufgabe an Großverbraucher wird die Vorschrift viertelstündlicher Werte erst mit Beginn des zweiten Halbjahres 2007 festgelegt, wobei für das gesamte Kalenderjahr 2007 die monatliche Meldung entsprechend der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Energielenkungsdaten-Verordnung zu erfolgen hat. Dementsprechend wird eine Doppelerhebung für das zweite Halbjahr 2007 für Zwecke des reibungslosen Übergangs erfolgen (§ 19 Abs. 1 und 4).

Um den bestehenden Clearing-Regeln für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg zu entsprechen, wird eine Untergliederung der Meldeinhalte nach Netzbetreibern erst dann vorgeschrieben, wenn diese für die Abrechnung verwendet werden.

Die Vorschau Daten gemäß § 5 sind erstmals zu Beginn des zweiten Halbjahres 2007 zu melden. Um eine möglichst reibungslose Implementierung der entsprechenden Programme und Datentransfers zu ermöglichen, ist allerdings vorgesehen, entsprechende Testdaten abzufragen.

Erläuterungen zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009

Allgemeiner Teil

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann gemäß § 10 Energielenkungsgesetz 1982 Lenkungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung in Österreich per Verordnung erlassen. Die Aufgabe der Vorbereitung und Koordinierung allfälliger Lenkungsmaßnahmen wurde in § 11 Energielenkungsgesetz 1982 der Energie-Control GmbH übertragen. Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, ist die Energie-Control GmbH gemäß § 11 Abs 2 Energielenkungsgesetz 1982 ermächtigt „...durch Verordnung die Meldung von historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten in periodischen Abständen auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 nicht vorliegen“.

Mit 1. Jänner 2007 ist die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 250 vom 28. Dezember 2006, in Kraft getreten, die entsprechende Meldepflichten vorsieht.

Am 7. Jänner 2009 wurden die Gaslieferungen von russischem Gas über die Ukraine eingestellt. Diese Anliefersituation hat zu einer angespannten Versorgungslage in einigen europäischen Ländern und auch in Österreich geführt. Energie-Control GmbH hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Marktteilnehmern das Monitoring der Versorgungssituation verstärkt und allenfalls erforderliche Lenkungsmaßnahmen vorbereitet. Durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten konnte die Versorgung mit Erdgas durch marktkonforme Maßnahmen aufrecht erhalten werden. Da eine etwaige Versorgungseinschränkung auch unmittelbare Auswirkungen auf den Elektrizitätsbereich haben kann, wurde auch das Monitoring im Strombereich verstärkt, auch wenn die Stromversorgung in keiner Phase gefährdet war.

Im Rahmen dieser Vorbereitungen hat sich gezeigt, dass die mit der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 erhobenen Daten einerseits grundsätzlich eine geeignete Grundlage bilden, andererseits aber auch unbedingt erforderlich sind, um Engpässe rechtzeitig zu erkennen und die Versorgungslage zu beurteilen.

Allerdings musste auch festgestellt werden, dass in bestimmten Bereichen detailliertere Daten erforderlich sind, um die Erforderlichkeit, Angemessenheit und Auswirkungen von allfälligen Lenkungsmaßnahmen abzuschätzen. Nicht alle Marktteilnehmer sind dem Ersuchen der Behörde, die entsprechenden Daten freiwillig bereitzustellen, nachgekommen.

Mittlerweile wurden die Gaslieferungen wieder aufgenommen, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Importe am Einspeisepunkt Baumgarten in vollem Umfang gesichert sind. Die Vorbereitungen der Energie-Control GmbH werden daher unvermindert vorangetrieben.

Aus diesem Grund hat sich die Energie-Control GmbH entschlossen, bereits jetzt eine Novelle zur Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 auszuarbeiten, auf deren Basis diese erforderlichen Zusatzdaten erhoben werden können.

Besonderer Teil

Zu § 5a (Erweiterung im Engpassfall beim Primärenergieträger Erdgas):

Auf Basis der gegenwärtigen Erfahrungen ist es erforderlich, die Vorschau und das Monitoring zu erweitern. Insbesondere soll ermöglicht werden, die Erweiterung der Meldepflichten nicht erst nach der Erlassung einer Lenkungsmaßnahmenverordnung des Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend anzuordnen sondern bereits dann, wenn eine erhebliche Importeinschränkung von Erdgas bekannt wird. Dabei ist für den Strombereich – sowohl wegen der Stromversorgung und Stromerzeugung in gasbefeuerten Kraftwerken, aber auch wegen der Wärmeversorgung – besonders die Gasversorgungssituation relevant, so dass eine erweiterte Datenerhebung und ein erweitertes Monitoring für Strom auch bei einer höheren Wahrscheinlichkeit einer Gaskrise erforderlich sind.

Auf Basis der gem. § 2a der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 idF der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 erhobenen Daten kann berechnet werden, ob eine Importeinschränkung von mehr als 40 % gegeben ist. Für diesen Fall hat die Energie-Control GmbH abzuschätzen, ob es sich dabei um eine nachhaltige Liefereinschränkung handelt und es daher notwendig ist, die Meldung der in § 5a beschriebenen Daten anzuordnen. Ist die Notwendigkeit der Erhebung der Daten gem. Abs. 5a gegeben, werden die meldepflichtigen Unternehmen im Wege ihrer Datenverantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt.

Die in einem Fall der erhöhten Krisenwahrscheinlichkeit – durch Engpassfall beim Primärenergieträger Gas – erforderlichen Daten und Informationen umfassen seitens der Kraftwerksbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) die Kraftwerksvorschau in Form der Fahrpläne für den Folgetag für alle Kraftwerke über 25 MW, bzw. alle Kraftwerke die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind, sowie speziell für Gaskraftwerke dazu noch die kraftwerksblockbezogenen Fahrpläne.

Darüber hinaus sind von den Betreibern der in § 4a Abs. 1 Z 4 der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 in der Fassung der Erdgas-Energielenkungsdaten-Verordnungs-Novelle 2009 genannten Anlagen (das sind Kraftwerke, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Fernheizkraftwerke und Heizwerke mit einer Gesamtleistung (elektrisch und thermisch) von zumindest 25 MW oder die direkt an den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 ElWOG angeschlossen sind) relevante Informationen zur Substitutionsmöglichkeiten zu melden. Dazu gehören insbesondere die verfügbaren Mengen der Substitutionsbrennstoffe und die Dauer der möglichen Substitution, bezogen auf den Folgetag.

Die erforderlichen Daten seitens der Regelzonenführer, die bei einer erhöhten Krisenwahrscheinlichkeit zu übermitteln sind, umfassen die Regelzongrenzen überschreitenden Fahrpläne für den Folgetag und getrennt nach Regelzongrenzen (§ 5a Abs. 1 Z 3 lit a). Darüber hinaus werden die Regelzonenführer auf Basis von Netzberechnungen Situationsbewertung abgeben, in wie weit von der Energie-Control GmbH vorgegebene Szenarien, die insb. den Kraftwerksbetrieb betreffen, einen sicheren Netzbetrieb zulassen würden (§ 5a Abs. 1 Z 3 lit b) Dabei sind die zugrundeliegenden Daten und Ergebnisse der Netzberechnungen beizulegen und zu erläutern. Die Resultate der Netzberechnungen sind ehestmöglich zu übersenden, wobei in der Regel eine Übersendung innerhalb von zwei Stunden möglich sein sollte, wobei diese Frist in Ausnahmefällen überschritten werden kann, wenn die von der Energie-Control GmbH vorgegebenen Szenarien einen Komplexitätsgrad erreichen, der eine Bearbeitung innerhalb von zwei Stunden nicht zulässt.

Es wird darauf hingewiesen dass alle Erzeugungsanlagen über den Schwellenwert von 25 MW die in die Netzebenen 1-3 angeschlossen sind, zur Meldung verpflichtet werden müssen, da dies für eine Bewertung der physikalischen Situation für den Folgetag erforderlich ist. Die Ausnahme einzelner Anlagearten würde die Aussagekraft der Beurteilung der Versorgungslage vermindern und für die gegenständlichen Zwecke unbrauchbar machen.

Wird die Meldung der Daten gemäß Abs. 1 von der Energie-Control GmbH angeordnet, und unterschreitet die Importeinschränkung die 40 %-Schwelle gemäß Abs. 1 wieder, bestehen die angeordneten Meldeverpflichtungen für einen Zeitraum von einer Wochen nach dem letzten Tag mit einer Importeinschränkung über 40 % weiter, um zu gewährleisten, dass das Monitoring der Versorgungssituation über einen angemessenen Zeitraum weiterhin verstärkt aufrecht erhalten werden kann.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für einen Tag im Jahr angeordnet, auch wenn die Voraussetzung des Abs. 1 nicht vorliegen.

Zu § 8 (Jahreserhebungen)

Die Gaskrise im Jänner 2009 hat es notwendig gemacht, einige der in § 8 der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2006 festgelegten Meldetermine für die Jahreserhebung vorzuverlegen. Da auch künftighin davon ausgegangen werden muss, dass Einschränkungen in der Erdgasversorgung, die in der Heizperiode eintreten, eher zu krisenhaften Situationen führen können als Einschränkungen, die zu einem anderen Zeitpunkt eintreten, erscheint es notwendig, rechtzeitig vor Beginn des Winters einige der krisenrelevanten Informationen der öffentlichen Erzeuger, der Eigenerzeuger, sowie der Großabnehmer zu aktualisieren. Dementsprechend werden für die Erhebungsinhalte gem. den bisherigen Abs. 3, 4, sowie 6 der Meldetermin vom 15. Jänner auf den 15. Oktober und für den bisherige Abs. 6 der Stichtag vom 31. Dezember auf den 30. September vorverlegt.

Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, die Überprüfung der potentiellen Großabnehmer nicht zum Jahreswechsel durchzuführen sondern unterjährig, sodass für den bisherigen Abs. 5 Z 3 der Termin für die Übermittlung der

Abgabemengen je Rechnungsadresse durch die Netzbetreiber vom 15. Februar des Folgejahres auf den 15. Oktober vorverlegt und die Betrachtungsperiode vom letzten Kalenderjahr auf die 12-Monats-Periode vom Oktober des Vorjahres bis September des aktuellen Jahres umgeändert wird.

Zur leichteren Lesbarkeit wird der gesamte § 8 neu kundgemacht, an den Erhebungsinhalten selbst erfolgt jedoch keine Änderung.

Zu § 18 Abs. 3:

Um Doppelerhebungen zu vermeiden, wird § 5a in die Aufzählung des § 18 Abs. 3 aufgenommen, wonach jene Daten, die dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen direkt von diesem übermittelt werden können.

Eine Novellierung des § 18 Abs. 4 erscheint nicht notwendig, da § 5a von dem darin enthaltenen Zitat umfasst ist und für diese Daten die Möglichkeit, nach Absprache zwischen dem Meldepflichtigen einerseits sowie der Energie-Control GmbH und dem jeweiligen Regelzonenführer andererseits die Daten im Wege des Regelzonenführer an die Energie-Control GmbH zu übermitteln, gegeben ist.